

Satzung des Fördervereins Ruhetal e.V. mit Sitz in Ulm

Präambel

Der Förderverein Ruhetal geht hervor aus dem “Förderkreis des Waldheimes Ruhetal”, welcher anlässlich des 90. Geburtstages des langjährigen Waldheimleiters Ernst Röder von ehemaligen “Ruhetälern” am 19.02.2000 gegründet wurde.

§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen “Förderverein Ruhetal” und hat seinen Sitz in Ulm. Er führt nach der Eintragung in das Vereinsregister den Namenszusatz “eingetragener Verein” in der abgekürzten Form “e.V.”.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

(1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugendhilfe. Der Förderverein Ruhetal unterstützt dafür den Träger des Waldheimes Ruhetal, die Evang. Gesamtkirchengemeinde Ulm, beratend und finanziell bei den verschiedenen dort angebotenen Tätigkeiten. Es ist dabei jedoch nicht daran gedacht, die Stadt und die Kirche von ihrer Unterstützung zu entbinden.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Beschaffung von Mitteln durch Beiträge, Spenden sowie durch Veranstaltungen, die der ideellen Werbung für den geförderten Zweck dienen. Dazu sollen folgende Dinge im Besonderen gefördert werden:

- a) Anschaffungen und ebenso Erhalt, z.B. von Spielgeräten, welche allen Kindern, die ihre Ferien im Ruhetal verbringen, zugute kommen.
- b) Zuschüsse für Ferienkinder aus kinderreichen Familien oder Ferienkinder, deren Eltern sich in einer schwierigen finanziellen Lage befinden.
- c) Zuschüsse für Maßnahmen, die von der Mitgliederversammlung als förderungswürdig befunden werden.

(2) Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts “Steuerbegünstigter Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 ff. AO). Er ist ein Förderverein im Sinne von § 58 Nr. 1 AO, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung des steuerbegünstigten Zwecks der in § 2 Abs. 1 der Satzung genannten Körperschafts des öffentlichen Rechts verwendet.

(3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jeder werden, auch juristische Personen.
- (2) Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung kann der Antragsteller verlangen, seinen Antrag der nächsten Mitgliederversammlung vorlegen zu dürfen. Die Ablehnung der Aufnahme durch die Mitgliederversammlung ist nicht anfechtbar.
- (3) Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht vererblich. Jedes Mitglied hat die Möglichkeit, sein Stimmrecht auf ein anderes Mitglied zu übertragen. Stimmrechtsübertragungen müssen dem Vorsitzenden der Mitgliederversammlung zu Beginn der jeweiligen Versammlung in schriftlicher Form mit der Unterschrift des zu vertretenden Mitglieds vorliegen. Auf ein Mitglied kann nicht mehr als eine Stimme übertragen werden.
- (4) Die Mitgliedschaft endet
- a) durch Tod,
 - b) durch Austritt,
 - c) durch Ausschluss.
- (5) Vereinsmitglieder können durch mehrheitlichen Beschluss des Vorstandes mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Ein Ausschluss ist nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes möglich, zum Beispiel grob vereinsschädigendes Verhalten und muß sowohl gegenüber dem Mitglied als auch gegenüber der Mitgliederversammlung begründet werden. Dem betroffenen Mitglied ist zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Bei Ausschluss kann das Mitglied verlangen, den Ausschluss bei der nächsten Mitgliederversammlung auf die Tagesordnung zu setzen und die Mitgliederversammlung darüber abstimmen zu lassen. Der Beschluss der Mitgliederversammlung ist nicht anfechtbar.
- (6) Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand und wird zum Ende des Kalenderjahres wirksam.

§ 4 Mitgliedsbeitrag

Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird von der Mitgliederversammlung beschlossen und in einer gesonderten Beitragsordnung festgelegt.

§ 5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand,
- b) die Mitgliederversammlung

§ 6 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand (§ 26 BGB) besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, dem Kassierer und dem Schriftführer. Der Vorstand kann um bis zu 3 Beisitzer erweitert werden.
- (2) Jedes Vorstandsmitglied wird auf die Dauer von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Es bleibt darüber hinaus bis zum Antritt seines Nachfolgers im Amt.
- (3) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von je 2 Vorstandsmitgliedern gemeinsam vertreten.
- (4) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden einberufen werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Vorstandsmitglieder anwesend ist.
- (5) Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes haben die übrigen Vorstandsmitglieder das Recht, eine Ersatzperson bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu bestellen.
- (6) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und alle Geschäfte, die der Verein gewöhnlich mit sich bringt. Er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus.
- (7) Zum Abschluss von Rechtsgeschäften, die einen von der Mitgliederversammlung festgelegten Höchstbetrag nicht übersteigen, ist der Vorstand ohne Einberufung der Mitgliederversammlung berechtigt. Diese Regelung gilt nur im Innenverhältnis.
- (8) Der Vorstand hat die Möglichkeit, zu den Vorstandsentscheidungen beratende Mitglieder hinzuzuziehen.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) In jedem Kalenderjahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden einberufen, wenn der Vorstand sie für erforderlich hält oder ein Fünftel der Mitglieder sie beantragt.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand geleitet. Der Vorstand kann diese Aufgabe einem Versammlungsvorsitzenden übertragen, dieser kann von der Versammlung gewählt werden. Die Mitgliederversammlung wird vom Versammlungsvorsitzenden vorbereitet und einberufen. Die Einladung hat schriftlich so zu erfolgen, dass zwischen dem Tage der Absendung der Einladung und dem Tage der Versammlung mindestens drei Wochen liegen. Für die Ordnungsmäßigkeit der Einberufung genügt die Absendung an die zuletzt bekannte Adresse. In der Einladung ist die vom Vorstand aufgestellte Tagesordnung mitzuteilen.
- (3) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Beratung und Beschlussfassung über alle den Verein betreffenden Angelegenheiten;
 - b) die Einsetzung von Ausschüssen zur Wahrnehmung bestimmter Aufgaben;
 - c) die Wahl des Vorstandes und der Beisitzer des Vereinsausschusses;

- d) die Wahl des Kassenprüfers auf die Dauer von zwei Jahren;
- e) die Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts des Vorstandes, des Prüfungsberichts des Kassenprüfers und Erteilung der Entlastung;
- f) Aufstellung des Haushaltsplanes;
- g) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und alle sonstigen ihr vom Vorstand unterbreiteten Aufgaben sowie die nach der Satzung übertragenen Angelegenheiten;
- h) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

(4) Anträge der Mitglieder und Ausschüsse sind auf die Tagesordnung zu bringen, wenn sie schriftlich spätestens eine Woche vor dem Versammlungsbeginn bei dem Vorstand eingereicht werden. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist.

(5) Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder, soweit sich aus dem Gesetz oder dieser Satzung nichts anderes ergibt. Die Abstimmungen erfolgen offen, es sei denn ein Mitglied fordert eine geheime Abstimmung. Personalwahlen erfolgen immer geheim. Über das Ergebnis und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsvorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist und den Mitgliedern auf Wunsch zur Verfügung steht.

§ 8 Datenschutz

(1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder verarbeitet. Mit dem Aufnahmeantrag stimmt das Mitglied der Erfassung, dem Speichern und dem Nutzen seiner personenbezogenen Daten durch den Verein zu. Dies gilt insbesondere im Bereich der Mitgliederverwaltung, dem Einzug der Mitgliedsbeiträge und der Bekanntgabe von Informationen und Veranstaltungen.

(2) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:

- das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
- das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
- das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
- das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO und
- das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO.

(3) Den Organen des Vereins, den Funktionsträger des Vereins oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Sie sind verpflichtet, die Bestimmungen der EU-Datenschutz-Grundverordnung und des Bundesdatenschutzgesetzes zu beachten. Sie sind verpflichtet, ihren PC und die dort erfassten Daten vor dem Zugriff Dritter zu sichern. Diese Pflichten bestehen auch über das Ausscheiden der hier genannten Personen aus den Ämtern und auch aus dem Verein hinaus.

(4) Die personenbezogenen Daten sind geschützt. Die Veröffentlichung von Jubiläen (Vereinszugehörigkeit Geburtstag etc.) sind nur mit Zustimmung des Vereinsmitgliedes zulässig; dies gilt auch für die Rechte am eigenen Bild.

(5) Soweit ein Mitglied ein berechtigtes Interesse darlegt, darf die ihm auszuhändigende Mitgliederliste nur Name und Postanschrift der Mitglieder enthalten.

(6) Sollte die Weitergabe von Daten unvermeidbar sein (Dachverband, Gruppenversicherung, etc.) sind die Mitglieder jeweils über den Grund und den Umfang in Kenntnis zu setzen.

(7) Der Vorstand hat eine Datenschutzordnung für den Verein zu erstellen und den Mitgliedern bekanntzugeben. Inhalt dieser Verordnung ist die umfassende Beschreibung im Umgang mit personenbezogenen Daten.

(8) Für die Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der DSGVO kann der Vorstand eine fachkundige Person bestimmen, die nicht dem Vorstand des Vereins angehört. Stellung und Aufgaben ergeben sich aus § 39 DSGVO.

§ 9 Satzungsänderung

Eine Änderung der Satzung kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei der Einladung ist die Angabe des zu ändernden Paragraphen der Satzung in der Tagesordnung bekanntzugeben. Ein Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, bedarf einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen.

§ 10 Vermögen

(1) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

(2) Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung des Vereins für ihre Mitgliedschaft keinerlei Entschädigung.

(3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

(4) Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

§ 11 Vereinsauflösung

(1) Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung, wobei drei Viertel der abgegebenen Stimmen für die Auflösung stimmen müssen.

(2) Bei Auflösung des Vereins, bei seinem Erlöschen oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung zur Förderung der evangelischen Jugendarbeit. Die auflösende Mitgliederversammlung beschließt, wem gemäß dieser Regelung das Vereinsvermögen zufällt.

Die Änderungen an der von der Mitgliederversammlung des Fördervereins Ruhetal am 8. Juli 2005 beschlossenen Satzung treten durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 4. März 2023 mit sofortiger Wirkung in Kraft.